

Diese Adoption könnte zudem durch den Umstand erleichtert worden sein, daß Grimoalds Sohn mütterlicherseits ein Merowinger war<sup>18</sup>. Für diese Hypothese lassen sich die folgenden Argumente anführen:

a) Es war durchaus nichts Ungewöhnliches, daß ein Hausmeier in verwandtschaftlichen Beziehungen zum Königshaus stand: Etwa gleichzeitig mit Grimoald ist dies für die entsprechenden Amtsträger in Neustrien bzw. Burgund, Erchinoald und Flaochad belegt<sup>19</sup>.

b) Diese Verwandtschaft könnte – zieht man Namensanalogien heran – von der Frau Grimoalds über die weibliche Linie auf eine legitime Gattin Dagoberts I. namens Wulfegundis zurückzuführen sein<sup>20</sup>, auf die dann der Name von Grimoalds Tochter Wulfetrude Bezug genommen hätte.

c) Nach Marculf, *Formulae* II 10<sup>21</sup>, konnten Tochttersöhne und Sohnessöhne gleich erbberechtigt sein.

d) Adoptionen hatten sich in der Dynastie der Merowinger, unabhängig davon, ob nach kodifiziertem fränkischem Recht auch die Adoption von Nicht-Verwandten die volle juristische Gleichstellung bewirkte, stets auf den Kreis der eigenen Familie beschränkt<sup>22</sup>. Der Grund hierfür dürfte in der personalen, nicht abstrakten germanischen Rechtsanschauung liegen, nach der das Königsheil nur und ausschließlich durch blutsmäßige Abstammung innerhalb der *stirps regia* übertragen werden konnte<sup>23</sup>.

18) Den Versuch von ECKHARDT, *Studia Merovingica* (wie Anm. 11) S. 186–214, eine Deszendenz Grimoalds selbst von den Merowingern herzuleiten, hat HLAWITSCHKA, *Genealogie* (wie Anm. 9) S. 81–92 m.E. mit guten Argumenten widerlegt; eine Abstammung der Frau Grimoalds von den Merowingern hält er S. 80 hingegen für möglich; ebenso ECKHARDT, S. 31.

19) *Chronicon quae dicuntur Fredegarii Scholastici Liber IV*, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, 1888) cc. 84, 89, S. 163, 166.

20) Fredegar IV (wie Anm. 19) c. 60, S. 151.

21) MGH *Formulae* (wie Anm. 17) S. 81 f.; vgl. auch Nr. 12, S. 83.

22) Gregorii episcopi Turonensis *decem libri historiarum*, edd. Bruno KRUSCH / Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 1/1, 1937) III 24, V 17, VII 5, VII 8, VII 13, S. 123, 216, 328, 331, 334.

23) ECKHARDT, *Studia Merovingica* (wie Anm. 11) S. 162 f.; vgl. dazu die Rezension von Rudolf SCHIEFFER in DA 33 (1977) S. 270: „... doch muß es jenseits aller genealogischen Details auch weiterhin bei der traditionellen Sicht bleiben, wonach die Pippiniden-Karolinger beim Dynastiewechsel 751 (und wohl auch beim ‘Staatsstreich’ Grimoalds 656) im Bewußtsein ihrer Zeitgenossen gerade keine Legitimation aus Geblütsrecht besaßen“.